

# **Geschäftsordnung für das Expertennetz Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung**

## **§ 1 Begriff**

(1) Das „**Expertennetz Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung**“ - nachfolgend Netzwerk genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Experten und Verantwortlichen für das Prozessmanagement aus Behörden, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, der Länder und Kommunen zu einer Kommunikationsplattform mit Fokus auf das Prozessmanagement.

(2) Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Multiplikatoren und Fachkräften zum Thema Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung.

## **§ 2 Zweck**

(1) Das Netzwerk als „Think Tank“ hat den Zweck, die Verankerung und Verbreitung von Prozessmanagement auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung zu fördern und weiterzuentwickeln. Schwerpunkt ist der Austausch zwischen Sachkundigen im Bereich Prozessmanagement. Das Netzwerk versteht sich auch als Einstiegshilfe für neue Interessenten, die mit Aspekten des Prozessmanagements betraut sind.

(2) Ziel ist es, das Prozessmanagement und dessen Nutzen effektiv auf allen Ebenen bis zur Behördenleitung zu vermitteln und sichtbar zu machen.

(3) Der Austausch und die gegenseitige Unterstützung im Netzwerk soll einen konkreten Nutzen für den Methoden- und Tooleinsatz für die Beteiligten bieten. Im Netzwerk erarbeitete Lösungen können anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Vertreter der unter § 1 genannten Behörden und sonstigen Einrichtungen können die Mitgliedschaft im Netzwerk beantragen. Die Aufnahme in das Netzwerk erfolgt durch Bestätigung der Geschäftsstelle des Beirats. Über die Aufnahme weiterer Interessenten entscheidet der Beirat.

(2) Die Mitglieder agieren im Sinne des Zwecks des Netzwerks.

(3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, kostenfrei und jederzeit beendbar. In begründeten Fällen kann ein Mitglied durch den Beirat ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Organe**

Organe des Netzwerks sind:

1. der Beirat
2. die Geschäftsstelle

## **§ 5 Beirat (Zusammensetzung, Funktion und Arbeitsweise, Beiratssprecher, Beschlussfassung)**

(1) Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Personen aus Behörden, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, der Länder und aus Kommunen. Der Beirat entscheidet über die Aufnahme weiterer Beiratsmitglieder. Pro Behörde/Institution ist eine Person teilnahmeberechtigt.

(2) Der Beirat steuert die inhaltliche Ausrichtung des Netzwerks und fungiert als erster Ansprechperson für das Thema Prozessmanagement gegenüber Behörden, Politik und Medien. Um die Wahrnehmung des Netzwerks in der Öffentlichkeit zu erhöhen, gibt der Beirat regelmäßig Pressemitteilungen heraus. Zudem wird angestrebt, die Ziele und Aktivitäten des Netzwerks auf einer eigenen Homepage plakativ darzustellen.

(3) Der Beirat trifft sich nach Bedarf, um die inhaltliche Ausrichtung des Netzwerks abzustimmen, Aktivitäten rund um das Netzwerk, insbesondere die Netzwerktreffen, zu planen und gemeinsam zu

# **Geschäftsordnung für das Expertennetz Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung**

organisieren. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, sich vertreten zu lassen. Besprechungen des Beirats sollen nach Möglichkeit in den beteiligten Behörden stattfinden  
Zur Unterstützung bedient sich der Beirat der Geschäftsstelle (§ 6).

(4) Der Beirat bestimmt zwei Beiratssprecher. Die Beiratssprecher vertreten das Netzwerk nach außen und leiten die Sitzung des Beirats.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirats administrativ. Sie organisiert im Auftrag des Beirats die Netzwerktreffen, die Sitzungen des Beirats, übernimmt die Mitgliederverwaltung und die Pflege der Kommunikationsplattform zur Ablage von Dokumenten. Sie wirkt weiterhin bei der Erstellung und Versendung von Pressemitteilungen und der Pflege der Homepage mit.

(2) Die Geschäftsstelle soll bei einer Behörde bzw. Institution des Beirats eingerichtet sein und kann zwischen den Mitgliedern rotieren.

## **§ 7 Netzwerktreffen**

(1) Die Netzwerktreffen finden in der Regel einmal pro Halbjahr, vorzugsweise bei einem der Mitglieder statt.

(2) Bei jedem Netzwerktreffen wird der Termin und Austragungsort des nächsten Netzwerktreffens benannt. Nach Abstimmung der Tagesordnung durch den Beirat wird von der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vorher eingeladen.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

Bei Interesse und Bedarf werden aus dem Netzwerktreffen heraus themenbezogene und zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen gebildet, die sich außerhalb des Netzwerktreffens zusammenfinden und die Ergebnisse zum nächsten Netzwerktreffen einbringen.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 des Beirats erforderlich. Anträge zur Geschäftsordnungsänderung müssen der Geschäftsstelle 5 Wochen vor der Beiratssitzung schriftlich zugegangen sein. Die beabsichtigte Geschäftsordnungsänderung ist dem Beirat mit der Einladung zur Sitzung zuzusenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Juli 2019 in Kraft und ersetzt vorangegangene Versionen.